

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 27. August 2014
- 4 AZR 515/12 -

I. Arbeitsgericht Kassel

Urteil vom 26. Mai 2011
- 3 Ca 15/11 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 2. März 2012
- 3 Sa 954/11 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Feststellungsinteresse

Bestimmung:

ZPO § 256

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 518/12 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESGERICHTSHOF



4 AZR 515/12
3 Sa 954/11
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. August 2014

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, die Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt und Dr. Treber sowie den ehrenamtlichen Richter Steding und die ehrenamtliche Richterin Mayr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 2. März 2012 - 3 Sa 954/11 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 26. Mai 2011 - 3 Ca 15/11 - abgeändert:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen!

Gründe

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung im Parallelverfahren - 4 AZR 518/12 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Eylert

Treber

Creutzfeldt

Mayr

Steding